

MERKBLATT ANTRAGSAUFRUF

ZUR ELER-MASSNAHME
*„TRINK- UND ABWASSERMASSNAHMEN
IN SACHSEN-ANHALT“*



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.**

www.europa.sachsen-anhalt.de

Merkblatt

für die ELER-Förderung der Maßnahme „Trink- und Abwassermaßnahmen in Sachsen-Anhalt“

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben – RZWas 2016 (RdErl. des MULE vom 11.1.2016 – 23.4.-62373/11).

Der Bau kommunaler Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen wird mit Zuwendungen gefördert, um die Beiträge und Gebühren des geförderten Vorhabens herabzusetzen. Sie dient damit dem Ausgleich der unterschiedlichen räumlichen Bedingungen im Land Sachsen-Anhalt.

Als Förderbudget für die auszuwählenden Anträge sind rund **6.500.000 Euro** vorgesehen. Die Förderung erfolgt durch Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Zuwendungen aus ELER-Mitteln werden gemäß Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum - EPLR 2014 - 2020 (<http://www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperioden/foerderperiode-2014-2020/>) i. V. m. Nr. 15.1 RZWas 2016 ausschließlich für Vorhaben in den Landkreisen Mansfeld-Südharz, Saalekreis und Burgenlandkreis gewährt.

Die Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

Antragsstichtag ist der **31.03.2017**.

Anträge, die bis zu diesem Tag nicht bzw. nicht vollständig vorliegen, können in das Auswahlverfahren der zu fördernden Vorhaben nicht mit einbezogen werden.

Die im Merkblatt erwähnten Unterlagen sind unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de, Stichwort Investitionsförderung ländlicher Raum, Stichwort Formulare/Informationen, Stichwort Trink- und Abwassermaßnahmen eingestellt.

I. Wer wird gefördert?

Es werden nur Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts als Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung gefördert, die nicht in anderen Bereichen wirtschaftlich (z. B. Abfall) tätig sind. Diese kommunalen Körperschaften und Anstalten bleiben Eigentümer der geförderten Anlagen.

II. Was wird gefördert?

1. Wasserversorgungsanlagen für die öffentliche Versorgung

1.1 Gefördert werden

- 1.1.1 der Bau zentraler Anlagen für eine nach Menge und Güte ausreichende Wasserversorgung,
- 1.1.2 der Bau zentraler Anlagen, wenn die güte- und mengenmäßigen Anforderungen mit der bestehenden zentralen Anlage nicht mehr eingehalten werden können,
- 1.1.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz,
- 1.1.4 der Bau von Transportleitungen zum Ausgleich von Dargebotsmangel.

1.2 Nicht gefördert werden

- 1.2.1 Wasserversorgungsanlagen gewerblicher Unternehmen,
- 1.2.2 Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung,
- 1.2.3 Ersatz von Anlagen und Anlagenteilen, soweit der Ersatz wegen mangelnder Unterhaltung notwendig geworden ist.

2. Abwasseranlagen für die öffentliche Entsorgung

2.1 Gefördert werden der Bau

- 2.1.1 von Kläranlagen bis 5.000 Einwohnerwerte und die dazugehörige Kanalisation,
- 2.1.2 von Anlagen zur Verwertung der anfallenden Energie,
- 2.1.3 von Ortskanälen für Schmutzwasser, der Zu- und Ableitungskanäle der Kläranlagen für Schmutzwasser, sowie von Sonderbauwerken für Schmutzwasser.

2.2 Nicht gefördert werden

- 2.2.1 Abwasseranlagen gewerblicher Unternehmen,
- 2.2.2 grundsätzlich Regenwasserkanäle, Anlagen zur Regenwasserableitung, -behandlung und Rückhaltung,
- 2.2.3 Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung der Kläranlagen und Sammler,
- 2.2.4 der Ersatz von Anlagen und Anlagenteilen.

Vorhaben nach Ziffer II.1. und II.2. werden bis zu einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 3.000.000 Euro gefördert und nur dann, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 50.000 Euro betragen.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Vorhaben, die vor der Bewilligung der Fördermittel bzw. vor der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen wurden,
- Investitionen, die bereits aus anderen Programmen gefördert werden,
- Anträge, welche zum Antragsstichtag nicht bzw. nicht vollständig der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Zuwendungsfähig sind

- Ausgaben für Investitionen, die in den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Bauunterlagen veranschlagt sind.

Nicht zuwendungsfähig sind

- Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
- Ausgaben für die Grundstücksbereitstellung, wie Wert, Erwerb und Freimachen der Grundstücke einschließlich Dienstbarkeiten oder Nutzungsentschädigungen bei nur teil- oder zeitweiser Beanspruchung der Grundstücke,
- Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb sowie die Instandsetzung bestehender Anlagen infolge ungenügender Unterhaltung oder unsachgemäßer Benutzung,
- Ausgaben für Verwaltungsgebäude,
- Ausgaben für Dienst- und Werkdienstwohnungen,
- Ausgaben für die Erschließung neuer Baugebiete mit Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,
- Ausgaben für Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse und Anschlusskanäle),
- Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen,
- Eigenregieleistungen,
- Umsatzsteuer,
- Baunebenkosten.

III. Wie wird gefördert?

Projektförderung als Anteilfinanzierung	nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von
Nr. II Ziffer 1 bis 2	bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (netto)

IV. Einzureichende Unterlagen, erforderliche Angaben

1. Antragsformulare / Zuwendungsantrag

Die Anträge müssen den Vorgaben der RZWas 2016 entsprechen. Hierzu müssen für jedes einzelne Vorhaben / Bauabschnitt die Anlagen:

- der Abwasserbeseitigung die Formulare:
 - Zuwendungsantrag ELER (FP 6304)
 - Abwasseranlagen RZWas 2016
 - Anlage 8 der REWas 1992

- der Wasserversorgung die Formulare:
 - Zuwendungsantrag ELER (FP 6303)
 - Wasserversorgungsanlagen RZWas 2016
 - Anlage 4 der REWas 1992

eingereicht werden.

2. Planungsunterlagen

Weiterhin ist mindestens ein Entwurf gemäß Ziffer 1.2.3. der „Richtlinie für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben“ (REWas 1992) zur Antragstellung einzureichen. Der Entwurf fasst, aufbauend auf der Grundlagenermittlung und Vorplanung, die Ergebnisse der Entwurfsplanung und regelmäßig auch die der Genehmigungsplanung zusammen und stellt sie dar. Dieser Entwurf sollte dem Landesverwaltungsamt möglichst frühzeitig zur baufachlichen Prüfung vorgelegt werden.

Grundsätzlich sollte bei der Abgrenzung der zu beantragenden Vorhaben überlegt werden, ob nicht größere, zusammenhängende Bauabschnitte z. B. der Kanalbau für mehrere Straßen / Straßenzüge in einem Ort ggf. auch in bis zu zwei Jahresscheiben als ein Vorhaben beantragt werden können.

Bereits bei der Antragstellung hat sich das Projekt in einem Planungsstadium zu befinden, das spätere wesentliche Änderungen überflüssig macht. Dies trifft dabei sowohl für die technische Ausführung als auch für die Kostenermittlung sowie die haushaltsrechtliche Absicherung zu.

Bei Abwassermaßnahmen ist darzulegen, ob das Vorhaben mit dem von der zuständigen Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept des Aufgabenträgers bzw. mit den Ergebnissen der Förderstrategiegespräche übereinstimmt.

Bei Planungen für Schmutzwasserkanäle im Trennsystem ist mit dem Zuwendungsantrag darzulegen:

- wer entsprechend der gesetzlichen Regelungen und der Verbandssatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung im beplanten Bereich zuständig ist,
- wie das Niederschlagswasser von den Grundstücken vor und nach der Durchführung der Maßnahme beseitigt wird,
- durch welche Maßnahmen der Aufgabenträger der Schmutzwasserbeseitigung und Antragsteller auf Zuwendungen den unzulässigen Fremdwasserzufluss bei Regenereignissen in die Schmutzwasserkanalisation vermeidet.

Bei unterschiedlichen Zuständigkeiten für Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung müssen die vorgenannten Aussagen zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt und die Durchführung eines den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Vorhabens gesichert sein.

Das Landesverwaltungsamt kann im Einzelfall Abweichungen von den Anforderungen an die Planungsunterlagen zulassen. Das technische Gesamtkonzept nach REWas 1992 und die Wirtschaftlichkeit der gewählten Lösung müssen jedoch klar aus den eingereichten Unterlagen hervorgehen.

3. Nachweis der Gesamtfinanzierung

Für eine Bewilligung von Fördermitteln ist der Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung des Vorhabens zwingend erforderlich.

Die Einschätzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers erfolgt hier auf der Grundlage des genehmigten Haushalts- / Wirtschaftsplanes durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung der Anträge wird auf die bestehende gesetzliche Verpflichtung aufmerksam gemacht, der zuständigen Kommunalaufsicht möglichst frühzeitig den Entwurf des jeweiligen Haushalts- / Wirtschaftsplanes vorzulegen, damit diese eine Stellungnahme zu den beabsichtigten Fördervorhaben fertigen kann.

Die Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden der Landkreise zur Einstellung des Fördervorhabens in den rechtskräftigen Haushalts- / Wirtschaftsplan und / oder der genehmigte Haushalts- / Wirtschaftsplan sind mit Antragstellung vorzulegen.

4. Stellungnahme der zuständigen Unteren Wasserbehörde

Zur fachlichen Einschätzung der Dringlichkeit des beantragten Fördervorhabens ist eine Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zur wasserwirtschaftlichen Dringlichkeit sowie zur Übereinstimmung des Vorhabens mit dem genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept abzugeben.

5. Stammdatenbogen

Beachten Sie das Merkblatt zum Stammdatenbogen und reichen Sie den Stammdatenbogen in einfacher Ausfertigung bei der zuständigen Behörde mit dem ersten im aktuellen Jahr zu stellenden Antrag ein.

In diesem Zusammenhang wird auf die in den letzten Jahren erfolgten Gebietsänderungen, Zusammenschlüsse von Aufgabenträgern und damit verbundenen Adressänderungen hingewiesen. Die Änderungen sind in den neuen Stammdatenbögen zu berücksichtigen bzw. diesbezüglich zu aktualisieren.

6. Nachweis zur Einhaltung EU-rechtlicher Regelungen im Umweltbereich – Formblatt Natura 2000

Zur Einhaltung der EU-rechtlichen Regelungen im Umweltbereich ist das von der zuständigen Behörde (in aller Regel der Landkreis) bestätigte Formblatt - Erklärung zur Einhaltung der Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ - bei der Antragstellung einzureichen.

7. Eigenerklärung zur Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen

Die Eigenerklärung zur Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen ist bei Antragstellung ausgefüllt und unterschrieben einzureichen, die bereits erteilten Genehmigungen sind (in Kopie) vorzulegen bzw. die beantragten Genehmigungen sind bei Vorlage nachzureichen. Das Formular kann bei der Bewilligungsbehörde abgefordert werden.

8. Angaben zu den Einwohnerzahlen / Einwohnerwerten

Zur Überprüfung der Förderfähigkeit des beantragten Vorhabens sind folgende Angaben erforderlich:

- Anzahl der bevorteilten Einwohner / Anzahl der geplanten Hausanschlüsse der beantragten Maßnahme
- bei Antrag Ortsnetz: Anzahl der Gesamteinwohner des vom Antrag betroffenen Ortes / Ortsteiles
- bei Antrag Neubau oder Erweiterung von Kläranlagen bzw. Wasserversorgungsanlagen: Gesamtkapazität der Anlage/ Gesamtkapazität des Neubaus / Kapazität der Erweiterung.

Die entsprechenden Angaben sind im Zuwendungsantrag ELER zu tätigen.

9. Angaben zur Teilnahme an Benchmarkingprojekten

Die Teilnahme des Antragstellers an Benchmarkingprojekten ist als zusätzliches Ermessenskriterium im Rahmen der Prioritätensetzung und im Rahmen der ELER-Finanzierungen als Auswahlkriterium festgelegt.

Dabei muss Benchmarking nicht unbedingt den gesamten Geschäftsbetrieb umfassen. Es ist zunächst ausreichend, wenn Teile der Betriebsführung einem Leistungsvergleich unterzogen werden. Benchmarking kann nur durch die Vergabe von Dienstleistungen im Wettbewerb (z. B. durch Ausschreibung von Betriebsführungsleistungen) ersetzt werden.

Es wird empfohlen, das Merkblatt DWA-M 1100 „Benchmarking in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“ vom März 2008 (unter www.dwa.de (Publikationen / Suche: DWA – M 1100) zu beachten.

Im Fall der Teilnahme ist eine aktuelle Teilnahmebestätigung (höchstens 2 Jahre alt) bei der Antragstellung einzureichen.

10. Angaben zu Strukturveränderungen

Das Land Sachsen-Anhalt knüpft schon seit Jahren die Vergabe von Zuwendungen insbesondere daran, ob der jeweilige Aufgabenträger seinerseits durch Kooperation und Zusammenschlüsse eine möglichst wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung erwarten lässt. Daher sind Strukturveränderungen im Rahmen der ELER-Finanzierung ein festgelegtes Auswahlkriterium.

Diesbezügliche Informationen über vollzogene Zusammenschlüsse, Aufnahme von Kommunen etc. sind bei der Antragstellung mitzuteilen.

Sollte der Antragsteller konkret Maßnahmen zur Erreichung wirtschaftlicher Strukturen verfolgen, ist der aktuelle Sachstand nachvollziehbar, ggf. mit Beschlüssen, Positionspapieren etc. der diesbezüglichen Verbandsorgane nachzuweisen.

11. Koordinierte Maßnahmen

Bei der Antragstellung ist auf die mit dem Vorhaben voraussichtlich in Verbindung stehenden Koordinierungsmaßnahmen (z. B. Straßenbau, Dorferneuerung, Maßnahmen anderer Baulastträger) hinzuweisen, ggf. sind die Kostenteilungsvereinbarungen, Beschlüsse der anderen Baulastträger etc. mit der Antragstellung zu übergeben.

12. Antrag auf Zulassung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn

Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zugelassen werden.

13. Sonstige Unterlagen

Ergänzende vorhabenspezifische Unterlagen / Genehmigungen sind sofern bereits vorliegend mit Antragstellung einzureichen bzw. nach Erhalt so früh wie möglich nachzureichen (z. B. wasserrechtliche Erlaubnisse; naturschutzrechtliche Befreiungen; Baugenehmigungen; Genehmigungen zur Querung von Gewässern).

Eine Zertifizierung nach dem Arbeitsblatt W 1000 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches ist bei Fördervorhaben nach Nr. 2.1 RZWas 2016 (Wasserversorgungsanlagen für die öffentliche Versorgung) ein festgelegtes Auswahlkriterium. Ein entsprechender Nachweis der gültigen Zertifizierung ist mit den Antragsunterlagen einzureichen.

V. Wie werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Die Auswahl erfolgt zentral durch das Landesverwaltungsamt (Bewilligungsbehörde).

Die Antragstellung erfolgt zu Stichtagen. Die Anträge werden nach Eingang zunächst auf Förderfähigkeit vom Landesverwaltungsamt geprüft. Die Vorhaben werden anhand der von der Verwaltungsbehörde ELER nach Anhörung des Begleitausschusses festgelegten Auswahlkriterien (AK) mittels eines Punktesystems (siehe unten) bewertet. Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

Anträge, die bis zum Antragsstichtag nicht vollständig vorliegen oder die den Schwellenwert nicht erreichen, können nicht für eine Förderung ausgewählt werden.

Auswahlkriterien

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punktwerte	Beschreibung des Punktwertes
1	TW/ AW	Effizienz der Struktur	Ziel der Landesregierung ist es, die Schaffung effizienter Strukturen bei den Aufgabenträgern zu unterstützen. Daher werden Vorhaben der Aufgabenträger gefördert, die bereits eigene Anstrengungen unternehmen, ihre Kosten zu reduzieren. Die Vorstellungen der Landesregierung zu effizienteren Strukturen sind unter http://www.mlu.sachsen-anhalt.de/themen/wasser/abwasserbeseitigung/kommunalabwasser/verbaender-trinkwasserversorgung-und-abwasserbeseitigung/ veröffentlicht.	85 75	<u>Strukturziel ist erreicht oder die Strukturveränderung ist unumkehrbar eingeleitet.</u> <u>Verbesserung der Struktur ohne Erreichung des Strukturziels</u> Es besteht noch weiteres Potential, die Kosten zu senken bzw. die Aufgabenerledigung weiter zu verbessern.
2	TW/ AW	Koordinierungsvorhaben	Die Zusammenarbeit von unterschiedlichen Vorhabenträgern bei Baumaßnahmen ist aus Umweltschutzgründen, aber insbesondere zur Einsparung von Baukosten, sinnvoll. Daher haben Koordinierungsvorhaben im Trink- und Abwasserbereich oder Vorhaben, die an Vorhaben anderer Träger gebunden und wirtschaftlich sinnvoll sind, höhere Priorität.	6	zutreffend
3	TW/ AW	Aktuelle Teilnahme an Benchmarkingprojekten	Benchmarking ist ein bewährtes Instrument zur Optimierung der technischen und wirtschaftlichen Leistung und Effizienz. Durch Teilnahme an Benchmarkingprojekten können Schwachstellen erkannt und Kosten reduziert werden.	4	zutreffend
4	TW	Trinkwasserqualität	Trinkwasser ist das wichtigste Grundnahrungsmittel der Menschen. Es soll möglichst ständig in einwandfreier Qualität und ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Die Trinkwasserqualität ist daher eines der wichtigsten Auswahlkriterien für die Förderung von Vorhaben der Trinkwasserversorgung. Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers sind in den §§ 4 bis 7 der TrinkwV 2001 geregelt. Werden die Anforderungen und Grenzwerte nicht eingehalten/ überschritten, sind Abhilfemaßnahmen einzuleiten.	24 20	<u>Grenzwertüberschreitungen</u> Die Einhaltung der Grenzwerte nach § 5 Abs. 2 (mikrobiologische Parameter) und § 6 Abs. 2 (chemische Parameter) der TrinkwV 2001 hat für die menschliche Gesundheit eine herausragende Bedeutung. <u>oder Nichteinhaltung der nach § 7 der TrinkwV 2001 festgelegten Grenzwerte und Anforderungen</u> Überschreitungen (mikrobiologische und chemische Indikatorparameter und Anforderungen wie z. B. Geruch und Geschmack) sind Anlass zur Überprüfung der Anlagen so-

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt- werte	Beschreibung des Punktwertes
				<p>20</p> <p><u>wie zur Einleitung von Abhilfemaßnahmen</u> <u>oder Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Mikroorganismen oder chemische Stoffe, für die kein Grenzwert aufgeführt ist, die aber auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Gefährdung vermuten lassen.</u></p> <p>18</p> <p><u>oder sonstige Qualitätsprobleme</u> Hier ist vor allem die mit der demografischen Entwicklung und dem Klimawandel in Zusammenhang stehender Anpassungen der technischen Einrichtungen und Anlagen zu nennen. Das sind z. B. Querschnittsänderungen von Leitungen, der Austausch von Pumpen oder die Sanierung von Hochbehältern.</p>	
5	TW	Wasserversorgung nach Dargebot / Menge nicht ausreichend	Eine ausreichende Wasserversorgung nach Dargebot / Menge ist neben einer guten Trinkwasserqualität für eine einwandfreie Versorgung mit Trinkwasser erforderlich	24	Eine ausreichende Wasserversorgung nach Dargebot / Menge hat eine herausragende Bedeutung.
6	TW	Zertifizierung von Wasserversorgern nach dem Arbeitsblatt W 1000 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches	Der DVGW hat Anforderungen an Qualifikation und Organisation formuliert und im DVGW-Arbeitsblatt W 1000 als allgemein anerkannte Regeln der Technik veröffentlicht.	3	Der Wasserversorger ist nach dem Arbeitsblatt W 1000 des Deutschen Vereins des DVGW zertifiziert.
7	TW	Vorhaben zur Verbesserung der Energieeffizienz	Eine energieeffiziente Betriebsweise von Wasserversorgungsanlagen trägt dazu bei, CO ₂ -Emissionen zu reduzieren und Kosten einzusparen. Dabei werden z.B. Anlagenteile wie Pumpen ausgetauscht.	14	zutreffend
8	TW	Anpassungsvorhaben aufgrund von umweltrelevanten Betriebsproblemen oder Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind	Besonders umweltfreundliche Vorhaben, die z.B. zur Verringerung der Wasserhärte beitragen, sollen bevorzugt werden. Folgen von hartem Wasser sind ein höherer Waschmittelbedarf, Kalkablagerungen in Warmwassergeräten, Leitungen und Armaturen sowie höhere Heiz- und Wartungskosten	14	zutreffend
9	AW	Gewässerschutz	In einigen Regionen sind noch erhebliche Investitionen in die Abwasser- und Wasserversorgungsinfrastruktur not-	20	<u>Wasserwirtschaftlich dringliche Vorhaben, wie zum Beispiel Vorhaben in Trinkwasser-</u>

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punktwerte	Beschreibung des Punktwertes
			wendig. Müssen die Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung die Investitionskosten allein tragen, führt dies zu einer starken Steigerung der Entgelte und damit zu deutlich höheren Belastungen der Bürger und des Gewerbes. Die Vorhaben dienen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie und führen zu einer Verbesserung der Gewässerqualität. Vielerorts besteht dringender Erweiterungsbedarf bei Kläranlagen.	15	Schutzgebieten oder Umsetzung EU-Recht oder Ersterschließung oder Kapazitätserweiterung erforderlich
10	AW	Energieeinsparung von mehr als 20 %	In Anhang 1 der Abwasserverordnung ist festgeschrieben, dass eine energieeffiziente Betriebsweise von Kläranlagen ermöglicht werden soll. Die bei der Abwasserbeseitigung entstehenden Energiepotentiale sind – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu nutzen.	10	zutreffend
Mindestpunktzahl / Schwellenwert in der Summe aller AK:				90	
Maximal erreichbare Punkte in der Kategorie TW (Trinkwasser):				174	
Maximal erreichbare Punkte in der Kategorie AW (Abwasser):				125	

Detailliertere Informationen zu den Auswahlkriterien finden Sie unter:

<http://www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragstellendebeguenstigte/auswahlkriterien/>

VI. Welche Voraussetzungen und besonderen Bestimmungen gelten für die zu fördernden Vorhaben?

Vorhaben, für die Fördermittel beantragt werden, müssen mit geltenden Verpflichtungen gemäß Unionsrecht und nationalem Recht sowie dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) im Einklang stehen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, insbesondere die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-GK zu

§ 44 LHO) und die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (NBest-Was).

1. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Nr. 3. ANBest-Gk zu beachten.

Nähere Hinweise sind im „Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER-Förderprojekten“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, die zum Förderantrag ausgereicht wurden, enthalten.

Bitte beachten Sie die Vorgaben des neuen Vergaberechts ab 2016.

2. Zweckbindungsfrist

Gemäß Nr. 4. NBest-Was beträgt die Zweckbindungsfrist

- a) bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12,5 Jahre
- b) bei geförderten technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten 5 Jahre

ab dem Zeitpunkt der letzten Auszahlung.

3. Mitteilungspflichten

Nach Nr. 5 ANBest-Gk ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 Euro ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

4. Kostenerhöhungen

Sollte es nach Vorlage der Ausschreibungsergebnisse oder im Zuge der Vorhabensdurchführung zu Kostenerhöhungen kommen, kann in begründeten Einzelfällen (Ziffer 4.5 VV-Gk zu § 44 LHO) eine Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben beantragt werden. Bei Mehrausgaben, welche durch (erforderliche) Abweichungen von den genehmigten Planungsunterlagen entstehen, sind durch Sie insbesondere folgende Kriterien bei der Antragstellung zu erläutern:

- die Mehrausgaben waren zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorherzusehen,

- die Mehrausgaben sind objektiv begründet, d. h. nicht durch fachliches Fehlverhalten verursacht,
- es handelt sich bei den Mehrausgaben um förderfähige Ausgaben.

Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

VII. Wo ist der Förderantrag abzugeben?

Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde, dem

Landesverwaltungsamt
Dessauer Straße 70
Referat 405
0 6 1 1 8 Halle (Saale)

E-Mail: Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

einzureichen.

Das Amt gibt Ihnen auch Auskunft zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Ansprechpartner:
Herr Gärtner
Telefon: 0345 514 2868

Frau Bussenius
Telefon: 0345 514 2875

Fax: 0345 514 2798

VIII. Wer beantwortet Fragen zum ELER?

Die Verwaltungsbehörde „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (VB ELER) im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40, 3 9 1 0 8 Magdeburg; Email: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de gibt zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 (EPLR), unter dem die Maßnahme von der Europäischen Union mitfinanziert wird, und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene Auskunft. Zudem ist die VB ELER Beschwerdestelle für etwaige auftretende Probleme bei der Antragstellung und -genehmigung, sofern Sie nicht vom Rechtsweg Gebrauch machen.

IX. Welche Förderrichtlinie ist zu beachten?

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen zusammenfassenden Überblick gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der o. g. Richtlinie sowie dem Bewilligungsbescheid oder informieren Sie sich beim zuständigen Landesverwaltungsamt.

HERAUSGEBER :

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
E-Mail: poststelle@mule.sachsen-anhalt.de**



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.**

www.europa.sachsen-anhalt.de